







Leitfaden zur Besicherung von Regelleistung für den Fall von technischen Ausfällen von a/mFRR-Anlagen des Regelleistungsanbieters

- Anzuwenden ab Einführung des Europäischen Zielmarktdesigns in 2022 -

Seite 1 von 13 Stand: Januar 2022









Inhaltsverzeichnis

ΑŁ	okürzungsverzeichnis	3
1	Übersicht und Grundlagen zur Besicherung	4
2	Abwicklung der Besicherung über die zentrale Besicherungsfunktion auf der IP	5
	2.1 Hintergrund für die Änderung der Besicherungsfunktion	5
	2.2 Neue Funktionsweise der Besicherung	8
	2.3 Voraussetzungen zur Besicherung durch Dritte	8
	2.4 Aktivierung und Ablauf der zentralen Besicherung	9
	2.4.1 Abgabe von Besicherungsgeboten durch den SiG über die IP und API	9
	2.4.2 Verarbeitung der zusätzlichen RAM Gebote des SiG durch die IP	10
	2.4.3 Vorhaltung und Aktivierung von Regelleistung durch den SiG	11
	2.4.4Rücknahme bzw. Anpassung einer Besicherung	11
	2.5 Abrechnung	11
3	Pool-interne Besicherung	11
4	Besicherung zwischen BES und SiG außerhalb der ÜNB-Systeme	12
	4.1 Zulassungsvoraussetzungen zur Besicherung	12
	4.2 Aktivierung und Ablauf der Besicherung	12
	4.3 Grundsätzliche Vorgaben für die Besicherung	12
	4.4 Abrechnung	13









Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriff				
BES	Besicherter: Regelreserveanbieter, dessen Angebot besichert wird				
a/mFRR	automatic / manual Frequency Restoration Reserve (vormals: Sekundärregelleistung / Minutenreserveleistung)				
EIC	Energy Identification Code				
GCT im RAM	Gate Closure Time: Letztmöglicher Zeitpunkt zur Abgabe oder Änderung eines Gebots am Regelarbeitsmarkt durch den Anbieter bzw. eines verpflichtenden Besicherungsgebots durch den SiG.				
GCT im RLM	Gate Closure Time: Letztmöglicher Zeitpunkt zur Abgabe oder Änderung eines Gebots am Regelleistungsmarkt				
IP	Internetplattform www.regelleistung.net				
LFR-Zone	Leistungs-Frequenz-Regelzone				
MOL	Merit Order List				
RAM	Regelarbeitsmarkt (nur für a/mFRR)				
RLM	Regelleistungsmarkt				
SiG	Sicherungsgeber: Regelreserveanbieter, der ein Angebot besichert				
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber				

Stand: Januar 2022 Seite 3 von 13









Der vorliegende Leitfaden beschreibt die verschiedenen Möglichkeiten der Besicherung vor dem Hintergrund der Einführung von 15-Minuten-Produkten am Regelarbeitsmarkt (RAM) und der Verschiebung der Gate Closure Time (GCT) des RAM von 60 auf 25 Minuten vor Beginn der entsprechenden Produktzeitscheibe.

Dieser Leitfaden soll Anbieter bei der Umsetzung ihrer Besicherungsprozesse unterstützen. Rechtlich bindend sind die Modalitäten, die Festlegungen der Bundesnetzagentur, die PQ-Bedingungen, der Rahmenvertrag und dessen Anlagen. Jene Dokumente sind in Teilen auch detaillierter als dieser Leitfaden.

Aktuell werden in diesem Leitfaden nur die Besicherungsmöglichkeiten von technischen Einheiten zur Erbringung von aFFR und mFFR abgebildet. Eine regelzoneninterne Besicherung von FCR ist grundsätzlich möglich und aktuell noch mit dem regelzonenverantwortlichen ÜNB abzustimmen. Es ist geplant den Leitfaden um die Möglichkeiten der Besicherung von FCR zeitnah zu ergänzen.

Übersicht und Grundlagen zur Besicherung

Der Anbieter ist gemäß Rahmenvertrag verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die die erforderliche Verfügbarkeit der bezuschlagten Regelreserve sicherstellen. Die Besicherung kann poolintern, durch weitere Pools in anderen Regelzonen organisieriert oder durch einen Dritten dem Sicherungsgeber (SiG) -gewährleistet werden. Ein Pool ist die Zusammenfassung von technischen Anlagen mit einer Präqualifikation für Regelleistung eines Anbieters in einer Leistungs-Frequenz-Regelzone (LFR-Zone). Der Pool wird identifiziert aus dem EIC des Anbieters und der LFR-Zone. Üblicherweise haben Pools des Anbieters in anderen LFR-Zonen den gleichen EIC. Betreibt ein Anbieter weitere Pools mit anderen Energy Identification Codes (EICs), so werden diese wie die Pools eines Dritten behandelt.

Der Anbieter hat folgende Möglichkeiten der Besicherung:

- 1. poolintern
- 2. poolextern
 - a) Abgabe von (höheren) Geboten im Regelarbeitsmarkt (RAM) durch den Anbieter aus weiteren eigenen Pools mit demselben EIC
 - b) Abgabe von Besicherungsgeboten durch den SiG im RAM (zentrale Funktion auf der Internetplattform).
 - c) Leittechnische Lösung außerhalb der ÜNB-Systeme

Die Besicherung durch einen Dritten ist nur zur Absicherung technischer Störungen, jedoch nicht für die wirtschaftliche Optimierung zulässig.

Dem Anbieter ist es gestattet, die Besicherung durch einen anderen Pool in derselben LFR-Zone (LFR-Zonen-intern) durchzuführen. Für aFRR und mFRR ist vor GCT RAM zudem die Besicherung durch einen SiG in einer anderen LFR-Zone zulässig.

Bei den letztgenannten Option 2.c) erfolgt die Aktivierung der Besicherung direkt zwischen Besichtertem (BES) und SiG außerhalb der Systeme des ÜNB. Hier basiert die Vorhaltung und Erbringung durch den SiG auf einer direkten leittechnischen Anbindung zwischen BES und SiG.

Grundsätzlich muss jeder für eine Besicherung eingesetzte Pool sowie jede eingesetzte technische Einheit einen gültigen Präqualifikationsstatus aufweisen. Zudem dürfen die zur Besi-

Stand: Januar 2022 Seite 4 von 13









cherung verwendeten Leistungsanteile der an der Besicherung beteiligten technischen Einheiten nicht zugleich bei Regelenergieausschreibungen kontrahiert oder anderweitig vermarktet sein.

Aufgrund der mit Einführung des Zielmarktdesigns für aFRR und mFRR verkürzten Produktzeitscheiben von 15 Minuten im RAM wird die Nutzung der derzeit implementierten Besicherungsfunktion auf der Internetplattform (IP) www.regelleistung.net zukünftig über die zusätzliche Gebotsabgabe des SiG im RAM abgewickelt. Dazu muss der SiG bis zur GCT des RAM (t-25) zusätzliche Gebote in Höhe der Besicherungsleistung im eigenen Namen für den BES abgeben.

Im Anschluss an die GCT des RAM, d.h. ab 25 Minuten vor Beginn der entsprechenden Produktzeitscheibe, ist eine Besicherung lediglich innerhalb der gleichen LFR-Zone möglich – poolintern oder über eine leittechnische Lösung zwischen BES und SiG.

Zusammengefasst stehen dem Anbieter die in der Tabelle 1 aufgezeigten Möglichkeiten zur Abwicklung der Besicherung zur Verfügung. Diese Möglichkeiten unterscheiden sich organisatorisch, vertraglich und technisch. Grundsätzlich sind auch Mischformen denkbar, solange die Einschränkungen bzgl. der Verfügbarkeit der verschiedenen Besicherungsoptionen berücksichtigt werden. Das Besicherungskonzept des Anbieters ist dem Anschluss-ÜNB im Rahmen der Präqualifikation darzulegen. Der Anschluss-ÜNB ist zudem über Änderungen der vorliegenden Besicherungsverhältnisse zu unterrichten.

Besicherungsoption		Pool-intern		Besicherungsgebote am RAM (= zentrale Besicherungsfunktion)		Besicherung außerhalb der ÜNB-Systeme	
	LFR-Zone	Intern / selbe LFR-Zone	Extern / LFR-Zone übergreifend	Intern / selbe LFR-Zone	Extern / LFR-Zone übergreifend	Intern / selbe LFR-Zone	Extern / LFR-Zone übergreifend
Produkte	aFRR	✓		✓		✓	
	mFRR	✓		✓		✓	
Zeitlich	Vor GCT RLM	✓	*	*		*	x
	Vor GCT RAM	✓		✓		*	
	nach GCT RAM	√		×		√	

Tabelle 1: Übersicht zu verfügbaren Besicherungsoptionen

Nachfolgend werden die in der Tabelle 1 aufgeführten Möglichkeiten erläutert.

2 Abwicklung der Besicherung über die zentrale Besicherungsfunktion auf der IP

2.1 Hintergrund für die Änderung der Besicherungsfunktion

Die Festlegungen der Bundesnetzagentur zu den Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für aFRR und mFRR vom 13. Juni 2017 sehen die LFR-Zonen-übergreifende Besicherung durch präqualifizierte technische Einheiten des Anbieters oder Dritte vor, sofern das technische Versagen nicht innerhalb des LFR-Zonen-interne Anlagenpools des Anbieters kompensiert werden kann.

Stand: Januar 2022 Seite 5 von 13









Die LFR-Zonen-übergreifende Besicherung wird bis dato durch die zentrale Besicherungsfunktion auf der Vermarktungsplattform sichergestelt. Sie wurde am 12.07.2019 in Betrieb genommen. Diese Funktion sieht vor, dass der Anbieter die Besicherung von technischen Ausfälllen, die seine Vorhaltung beeinträchtigen, aktivieren kann, indem er das auf der Vermarktungsplatform hinterlegte Besicherungsverhältnis mit dem SiG aktiviert, wie in Abbildung 1 dargestellt.

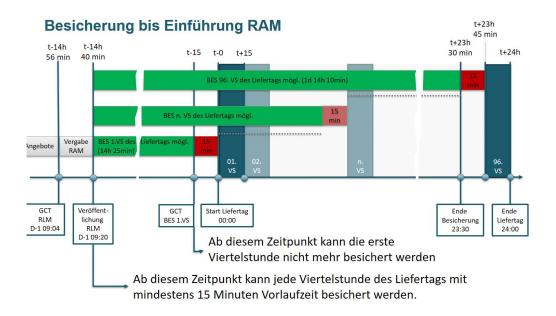


Abbildung 1: Besicherungsprozess bis Einführung des RAM im November 2020

Seit der Einführung des RAM für aFRR und mFRR zum 3.11.2020 wird dieser Prozess nur noch für Zuschläge am RAM angeboten. D.h.erst ab der Information über die Zuschlagserteilung im RAM kann für jede Viertelstunde des 4-Stunden-Produktes eine Besicherung gemeldet werden. Dabei benötigen die ÜNB Systeme einen Vorlauf von 15 Minuten, um die geänderte Merit Order Liste in allen Systemen einzuspielen und jeweils eine Rückmeldung über das erfolgreiche Einlesen zu verarbeiten. Der Prozess nach Einführung des RAM ist in Abbildung 2 dargestellt.

Stand: Januar 2022 Seite 6 von 13









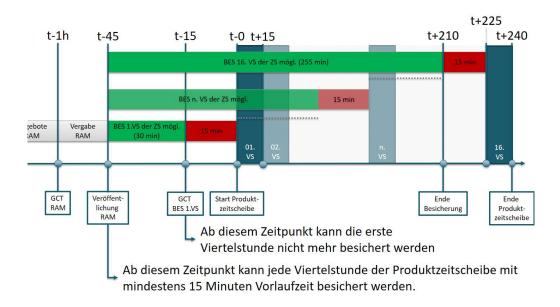


Abbildung 2: Besicherungsprozess im nationalen RAM mit 4-Stunden-Produkten

Mit der Einführung des Europäischen Zielmarktdesigns in 2022 werden am RAM 15-Minutenprodukte sowie eine GCT von 25 Minuten implementiert. Deshalb wird die zentrale Besicherungsfunktion auf die Besicherung von Geboten, die im Regelleistungsmarkt (RLM) bezuschlagt waren, umgestellt. Es besteht keine Möglichkeit mehr, eine LFR-Zonen-übergreifende Besicherung für Zuschläge am RAM über die Systeme der ÜNB zu realisieren, wie Abbildung 3 zeigt. Die LFR-Zonen-übergreifende Besicherung von bezuschlagten RAM-Geboten ist technisch über die ÜNB Systeme nicht realisierbar und auch nicht mehr notwendig, da der Bedarf eines Besicherungsprozesses für das sehr kurze Zeitfenster von nur 25 Minuten zwischen GCT im RAM und Produktbeginn und einer Produktlänge von 15 Minuten relativ gering ist. Bisher konnte ein 4-Stundenprodukt bei einer GCT von 60 Minuten bis zu vier Stunden nicht verfügbar sein.1

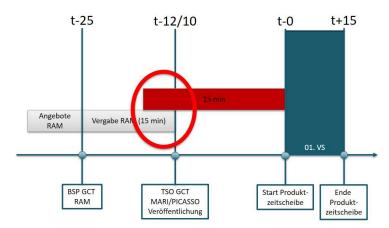


Abbildung 3: Anpassungsbedarf imBesicherungsprozess mit der Einführung von Viertelstunden-Produkten gemäß MARI / PICASSO

Stand: Januar 2022 Seite 7 von 13

¹ Zu Begin der LFR-Zonen-übergreifenden Besicherung betrug die mögliche Zeit einer Nichtverfügbarkeit sogar mehr als 15 Stunden.









Neue Funktionsweise der Besicherung

Bei Umstellung auf 15-Minutenprodukte am RAM entsprechend den regulatorischen Vorgaben wird die zentrale Besicherungsfunktion auf der IP so umgestellt, dass der SiG Besicherungsgebote am RAM in Höhe der beim BES ausgefallenen Leistung abgibt, zur der der BES aber durch Bezuschlagung im RLM verpflichtet ist.

Besichert sich der Anbieter bei einem Dritten oder durch einen weiteren eigenen Pool mit einem anderen EIC (in derselben oder einer anderen LFR-Zone), muss der SiG zusätzliche Gebote am RAM stellvertretend für den BES, aber in eigenem Namen einstellen. Diese Gebote muss der SiG mittels dem neu eingerichteten Attribut 'backupFor' markieren, damit sie dem BES zugeordnet werden können. Der BES reduziert entsprechend seine am RAM angebotene Menge. Im Ergebnis stellen BES und SiG sicher, dass die Gebote des BES zusammen mit den Besicherungsgeboten des SiG in Summe der RLM-Verpflichtung des BES entsprechen. Die stellvertretende Gebotsstellung durch den SiG erfolgt zur nächstmöglichen Produktzeitscheibe im RAM. Die vom SiG erstellten Gebote werden als reguläre RAM-Gebote von ihm behandelt - mit der Ausnahme, dass die Gebote bei der Bewertung der Pflicht zur Gebotsabgabe (Defizitprüfung) im Rahmen der Abrechnung nicht für den SiG, sondern für den BES zählen. Gebote, die eine Referenz zu einem BES haben, werden bei der Defizitprüfung für den SiG nicht berücksichtigt. Dementsprechend muss der SiG für eine Besicherung ein separates Gebot mit einer entsprechenden Markierung einstellen, statt eines seiner regulären Gebote in der Menge zu erhöhen. Vor GCT am RAM trägt der BES die Verantwortung gegenüber dem ÜNB für die rechtzeitige und angemessene Abgabe von Besicherungsgeboten durch den SiG. Mit GCT am RAM und Veröffentlichung der RAM-Ergebnisse ist der SiG verantwortlich für die von ihm abgegebenen und bezuschlagten Besicherungsgebote. Für den SiG gelten die gleichen rahmen- und einzelvertraglichen Verpflichtungen für die Vorhaltung und Erbringung von Regelreserve wie für jeden anderen Teilnehmer am RAM.

Besichert sich der Anbieter über einen weiteren eigenen Pool mit demselben EIC in anderen LFR-Zonen, kann der Anbieter Gebote am RAM, die nach Zuschlag am RLM nicht verfügbar sind, durch Gebote am RAM in anderen LFR-Zonen ersetzen. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur Markierung der zusätzlichen Gebote durch den SiG.

Ob der Anbieter seine Angebotsverpflichtung, mindestens so viel Volumen an Regelarbeitsgeboten abzugeben, wie er Zuschläge am RLM erhalten hat, erfüllt, wird unter Berücksichtigung aller RAM Gebote des Anbieters über alle seine Pools in verschiedenen LFR-Zonen mit demselben EIC geprüft (Defizitprüfung nach GCT RAM). Ihm zuordenbare Besicherungsgebote durch Dritte als SiG werden hierbei entsprechend positiv berücksichtigt, von ihm als SiG für Dritte als BES abgegebene Besicherungsgebote zählen hingegen nicht dazu.

Grundsätzlich wird im Fall des Scheitern des RAM die Besicherungsfunktion nicht wirksam und die ausgefallene Leistung beim BES muss beim ÜNB abgemeldet werden.

2.3 Voraussetzungen zur Besicherung durch Dritte

Voraussetzung für die Nutzung der zentralen Besicherungsfunktion auf der IP durch den BES bzw. SiG ist eine "Bestätigungserklärung des Sicherungsgebers (SiG)". Diese ist dem Anschluss-ÜNB vor der Nutzung der Funktion vorzulegen. Die Freischaltung zur Nutzung der

Stand: Januar 2022 Seite 8 von 13









zentralen Besicherungsfunktion auf der IP erfolgt durch den Anschluss-ÜNB des BES.². Im Besicherungsverhältnis ist auch hinterlegt, ob es sich bei dem SiG um einen Dritten oder einen weiteren Pool des BES mit einem anderen EIC Code handelt.

Über die API V3 kann der Anbieter abfragen, für wen er als SIG hinterlegt ist und wer ihn besichern kann.

Aktivierung und Ablauf der zentralen Besicherung 2.4

Bei Eintritt des Besicherungsfalls liegt die prozessuale Verantwortung bzgl. der Aktivierung der Besicherung grundsätzlich beim BES. Es werden folgende Schritte unternommen:

- 1. BES informiert SiG außerhalb der IP über den Eintritt und den Umfang (z.B. betroffene Leistung, Beginn und voraussichtliche Dauer) des Besicherungsfalls und fragt die Aktivierung der Besicherung an.
- 2. BES reduziert für die betroffenen und mit dem SiG vereinbarten Zeiten seine betroffenen Gebote im RAM um das Volumen des Besicherungsfalls.
- 3. SiG stellt für die betroffenen und mit dem BES vereinbarten Zeiten zusätzliche Gebote / Besicherungsgebote am RAM ein (manuell auf der IP oder über die API)
 - Die Angabe zum BES ist notwendig sofern es sich bei dem SiG um einen Dritten oder einen weiteren Pool des Anbieters mit einem anderen EIC handelt.
- 4. Prüfung und Verarbeitung der (Besicherungs- / zusätzlichen) Gebote des SiG durch die IP im Rahmen der üblichen RAM-Prozesse.
- 5. (nach GCT RAM bei Bezuschlagung) Vorhaltung seitens des SIG, ggf Aktivierung der Regelleistung durch den Anschluss-ÜNB des SIG.

Die Besicherung muss für jede 15-Minuten Produktzeitscheibe, die vom technischen Ausfall des Anbieters betroffen ist, individuell vorgenommen werden.

2.4.1 Abgabe von Besicherungsgeboten durch den SiG über die IP und API

Die Besicherung durch den SiG erfolgt bis GCT RAM jeweils aller 15-Minuten Produktzeitscheiben, in denen der BES von einem Ausfall betroffen ist.

Besicherungen bei RAM Angebotsabgabe (inkl. Validierungen) (API)

Bei der RAM-Angebotsabgabe inkl. Validierungen über die API sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- SiG müssen Arbeitsgebote als Besicherungsgebote kennzeichnen, indem sie das neue Attribut 'backupFor' verwenden.
- Durch die dortige Angabe des EIC jenes BES identifiziert der SiG den BES, für den das Arbeitsgebot gelten soll.
- Besicherungsgebote sind nur im RAM zulässig.

Stand: Januar 2022 Seite 9 von 13

² Die aktuellen Präqualifikationsbedingungen einschließlich der "Bestätigungserklärung des Sicherungsgebers (SiG)" sind https://www.regelleistung.net/ext/static/pregualification zu finden.









Zudem kann der SiG

- mit einem POST-Request auf den Endpunkt /bids der API v3 Arbeitsgebote als Besicherung für einen BES angeben,
- mit einem GET-Request auf den Endpunkt /bids und einem gesetzten Filter ('backupfor'-URL-Parameter) die abgegebenen Besicherungen für einen spezifischen BES an-
- mit einem GET-Request auf den Endpunkt /bids und den gesetzten URL-Paramter 'backup-only' jegliche von ihm abgegebene Besicherungsgebote auflisten.

Besonderheiten in Bezug auf mFRR

Bei der Abgabe von zusätzlichen Geboten durch den SiG zur Besicherung des BES sind bei mFRR folgende Vorgaben zu beachten:

- Im Zusammenhang mit mFRR können keine Conditional Linked Bids³ und ausschließlicher Scheduled Activation Gebote verwendet werden, da diese nicht anerkennungsfähig im Zuge der Defizitprüfung sind.
- Bei Exclusive Group of Bids wird nur das vom Volumen her größte Gebot im Zuge der Defizitprüfung berücksichtigt.

2.4.2 Verarbeitung der zusätzlichen RAM Gebote des SiG durch die IP

Im Rahmen der Abgabe eines Besicherungsgebots findet eine Plausibilitätsprüfung statt. Hier wird unter anderem geprüft, ob die angeforderte Aktivierung gemäß "Bestätigungserklärung des Sicherungsgebers (SiG)" vorliegt:

- Hierbei darf die Summe aller RAM Gebote des SiG eigene und Sicherungsgebote nicht die präqualifizierte Leistung des SiG überschreiten.
- Da das Sicherungsgebot im RAM vom SiG ausgeht, ist eine Überprüfung zu einer maximalen Leistung, die in einem "Bestätigungserklärung des Sicherungsgebers (SiG)" angegeben wird, hinfällig.
- Die regionale Auflösung der "Bestätigungserklärung des Sicherungsgebers (SiG)", also die Leistung in einer LFR-Zone, ist ebenfalls hinfällig, da im RAM keine Vorgaben gemacht werden, in welcher Zone die im RLM bezuschlagte Leistung erbracht wird.

Kennzeichnet der SiG die zusätzlichen RAM-Gebote richtig, wird das Volumen der zusätzlichen Gebote des SiG dem Angebotsvolumen des BES zugeordet und reduziert entsprechend dessen Nichtverfügbarkeit. Gleichzeitig geht diese Menge nicht in das Angebotsvolumen des SiG ein.

Die Besicherungsgebote werden wie jedes andere RAM-Gebot (Zuschlag/Freisetzung nach RAM GCT, ggf. Abruf – alles mit SiG) durch die IP verarbeitet.

Stand: Januar 2022 Seite 10 von 13

³ Über die Verlinkung können Gebote technisch oder bedingt über mehrere Viertelstunden miteinander verknüpft werden. Dabei sind verschiedene technische und bedingte Verlinkungen möglich, welche Rahmenbedingungen an die Verfügbarkeit von Geboten stellen.









2.4.3 Vorhaltung und Aktivierung von Regelleistung durch den SiG

Für die im RAM eingestellten Besicherungsgebote des SiG hat dieser mit Ablauf der GCT RAM und der Veröffentlichung der MOL für die entsprechende 15-Minuten Produktzeitscheibe die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere RAM-Teilnehmer:

- Bei Nicht-Bezuschlagung entfällt die Pflicht zur Vorhaltung; es findet somit keine Besicherung des BES durch den SiG statt.
- Bei Bezuschlagung muss der SiG in entsprechender Höhe Regelleistung vorhalten und nach Anforderung seines Anschluss-ÜNB Regelenergie erbringen. Dabei trägt der SiG auch die Konsequenzen für eventuelle Vertragsverletzungen im RAM.

2.4.4 Rücknahme bzw. Anpassung einer Besicherung

Im Rahmen der Nutzung der neuen zentralen Besicherungsfunktion kann die Besicherung bis GCT RAM jederzeit gelöscht, in ihrer Höhe angepasst und/oder auf weitere SiG übertragen werden, indem die zugehörigen Gebote entsprechend angepasst werden, sofern die Voraussetzungen nach Kapitel 2.3 erfüllt sind.

2.5 Abrechnung

Bei Inanspruchnahme der zentralen Besicherungsfunktion über die IP berücksichtigt die Abrechnung die Besicherung bei der Defizitprüfung und berechnet die Vergütung. Es gelten die nachfolgenden Grundsätze:

- Der SiG hat nach GCT RAM die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere RAM-Teilnehmer. Er hält zusätzliche Regelleistung in Höhe seiner erfolgreichen Besicherungsgebote am RAM für den BES vor und erhält eine Arbeitsvergütung für die von seinem Anschluss-ÜNB abgerufene Regelenergie. Dabei trägt der SiG auch die Konsequenzen für eventuelle Vertragsverletzungen im RAM.
- Bei nicht ausreichender Besicherung wird dem BES die Leistungsvergütung im RLM gekürzt und ggf. eine Pönale berechnet.
- Finanzielle Modalitäten für die Bereitstellung der Option der Besicherung sind zwischen BES und SiG zu vereinbaren.

Pool-interne Besicherung

Die Pool-interne Besicherung bietet dem Anbieter die Möglichkeit, auch nach GCT RAM technische Ausfälle innerhalb des eigenen Pools zu kompensieren.

Im Falle von technischen Störungen, muss die Pool-Zusammensetzung unverzüglich – auch innerhalb derselben Viertelstunde - geändert werden, sofern nicht ausreichend weiteres Regelleistungspotential in der aktuellen Pool-Zusammensetzung vorhanden ist. In diesen Fällen darf der Arbeitspunkt längstens für die Dauer der regelreserveartspezifischen Vorlaufzeit (im Falle der aFRR fünf Minuten) vom gemeldeten vorauseilenden Arbeitspunkt abweichen. Vorfälle dieser Art sind vom Anbieter in geeigneter Weise zu dokumentieren und dem Reserven anschließenden ÜNB auf Anforderung zur Prüfung vorzulegen. Der Wechsel ist Teil der internen Organisation des BES. Ein Besicherungskonzept ist dem LFR-Zonen-verantwortlichen ÜNB im Rahmen der Präqualifikation darzulegen.

Stand: Januar 2022 Seite 11 von 13









Besicherung zwischen BES und SiG außerhalb der ÜNB-Systeme

Neben der Pool-internen Besicherung ist die direkte leittechnische Besicherung zwischen BES und SiG die einzige Option, um technische Ausfälle im aFRR- oder mFRR-Pool des BES nach GCT des RAM abzufangen.

Die Methode ist auf die LFR-Zonen-interne Besicherung über einen zweiten Pool des BES oder über einen Dritten beschränkt und wird in den nachfolgenden Abschnitten detaillierter beschrieben.

4.1 Zulassungsvoraussetzungen zur Besicherung

Die Nutzung einer leittechnischen Lösung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft, die der BES bei der Präqualifikation erfüllen muss:

- "Bestätigungserklärung des Sicherungsgebers (SiG)" als präqualifizierter Regelleistungsanbieter gegenüber dem Anschluss-ÜNB des BES.
- Besicherungskonzept des BES, welches die prozessualen Ablauf der Besicherung detailliert darlegt. Das Verfahren, mittels dem der LFR-Zonen-verantwortliche ÜNB von der Aktivierung sowie dem Start- und Endzeitpunkt in Kenntnis gesetzt wird, ist mit dem ÜNB abzustimmen.
- Auf Anforderung des ÜNB: Leittechnischer Test, mittels welchem der BES gemeinsam mit dem SiG den Besicherungsfall prozessual korrekt durchzuführen hat.

Alle weiteren technischen, prozessualen und finanziellen Modalitäten für die Bereitstellung der Besicherung sind bilateral zwischen BES und SiG zu vereinbaren.

4.2 Aktivierung und Ablauf der Besicherung

Tritt der Besicherungsfall ein, sind folgende Schritte durch den BES gemäß dem Besicherungskonzept vorzunehmen:

- 1. BES informiert SiG außerhalb der IP über den Eintritt und den Umfang des Besicherungsfalls und klärt mit dem SiG die Aktivierung der Besicherung (z.B. betroffene Leistung, Beginn und voraussichtliche Dauer).
- 2. SiG hält zusätzliche Regelleistung im Umfang des Besicherungsfalls vor.
- 3. Im Fall eines Abrufs übermittelt BES den zu aktivierenden (anteiligen) Sollwert unmittelbar an SiG.
- 4. SiG aktiviert die zusätzliche Regelenergie wie angefordert und meldet dem BES die entsprechenden Online-Datenpunkte zurück.
- 5. Die Besicherung muss durch den BES in seinen Online-Datenpunkten des Pools berücksichtigt werden und darf nicht in den Poolwerten des SiG enthalten sein (Regelleistung-Istwert, Einspeisung/Leistungsbezug, Regelbänder und Vorhalteleistungen, Gradienten, usw.). Die Daten des Pools müssen somit zu der vom BES bzw. SiG vorzuhaltenden und ggf. abgerufenen Leistung passen. Auf Anforderung des ÜNB sind durch den BES und den SiG weitere Online-Daten zur Besicherung bereitzustellen.

4.3 Grundsätzliche Vorgaben für die Besicherung

Angelehnt an den Fall der Pool-internen Besicherung ist ein Wechsel der vorhaltenden bzw. erbringenden Einheiten eines Pools ausschließlich im Falle von technischen Störungen auch innerhalb derselben Viertelstunde möglich. Der Wechsel ist Teil der internen Organisation des BES mit dem SiG.

Die prozessuale Verantwortung bzgl. der Aktivierung der Besicherung liegt beim BES.

Stand: Januar 2022 Seite 12 von 13









Die Aktivierung der Besicherung durch den BES und den SiG hat unverzüglich zu erfolgen. In diesen Fällen darf der Arbeitspunkt längstens für die Dauer der regelreserveartspezifischen Vorlaufzeit (im Falle der aFRR: fünf Minuten) vom gemeldeten vorauseilenden Arbeitspunkt abweichen. Vorfälle dieser Art sind vom Regelreserveanbieter in geeigneter Weise zu dokumentieren und dem Reserven anschließenden ÜNB auf Anforderung zur Prüfung vorzulegen.

4.4 Abrechnung

Bei Inanspruchnahme der leittechnischen Besicherungsfunktion gelten die nachfolgenden Grundsätze für die Abrechnung:

- Während der Besicherung verbleiben alle Rechte und Pflichten aus dem Rahmenvertrag beim BES. Somit erfolgt die Abrechnung der Leistungen des BES sowie der Besicherungsleistung durch den SiG ausschließlich mit dem BES. Dabei trägt der BES auch die Konsequenzen einer eventuell mangelnden Vorhaltung bzw. Erbringung durch den SiG.
- Bei nicht ausreichender Besicherung kommen ggf. die Anreizkomponente "Vorhaltung" bzw. "Erbringung" zur Anwendung.

Stand: Januar 2022 Seite 13 von 13